

Anzahl	Anzahl der Packstücke
Verpackungsart	Bei der Bestimmung der Warenbeschreibung sollte die handelsübliche und detaillierte Beschreibung der Ware, den Verwendungszweck, die stoffliche Beschaffenheit und die Art des Zustandes (z. B. zerlegt oder unvollständig) beschreiben.
ATB-Nr./Pos.	Die ATB-Nummer basiert auf dem Vorpapier vorübergehende Verwahrung. Die ATB-Nummer wird bei der Gestellung von Waren bzw. Beendigung von Versandverfahren generiert.
Ausführer	üblicherweise der Verkäufer der auszuführenden Waren bzw. derjenige (zwingend EU-Ansässigkeit), der das erste Ausfuhrrechtsgeschäft (möglich nur zwischen EU und Drittland) geschlossen hat; Dies ist in erster Linie diejenige natürliche oder juristische Person, welche im Zollgebiet der Union ansässig ist und über das Verbringen der Ware die Bestimmungsbefugnis besitzt und diese auch ausübt (Art. 1 Nr. 19 b) i) VO (EU) 2015/2446 (UZK-DA).
Ausländischen Ursprungs	99 – ausländischen Ursprungs
Beschauezeitpunkt	Der Beschauezeitraum muss mindestens 2 Stunden umfassen (in Ausnahmefällen 4 Stunden). Anträge auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes müssen rechtzeitig, spätestens zwei Stunden vor Dienstschluss mindestens 1 Tag vor Beginn des Verpackens oder, bei offen zu verladenden Waren, vor Beginn des Verladens abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass sich die Waren in einem beschaufähigen Zustand bis zum Ende des festgelegten Beschauezeitraumes am Verladeort befinden müssen.
Bezugsnummer / STT-Nummer, usw.	für Zwecke der Zuordnung anzugeben
Bitte Zollabfertigung vornehmen für	Anmelder/Einführer der Waren ist zu benennen (= Anmelder i. S. des Artikels 5 Nr. 15 UZK). Hierbei handelt es sich um die Firma / Person, die zum Zeitpunkt der Importabfertigung die Verfügungsmacht über die Ware hat. Üblicherweise handelt es sich um den Käufer der einzuführenden Waren.
Bruttogewicht	Anzugeben ist die Rohmasse der beschriebenen Ware der betreffenden Zolltarifnummer(n) / Position(en), ausgedrückt in Kilogramm.
Code-/ Zolltarifnummer	Anzugeben ist die Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der zutreffenden Warenposition. Die Länge der Zolltarifnummer variiert zwischen Einfuhr und Ausfuhr. Die Einfuhr ist 11-stellig und die Ausfuhr werden 8 Stellen benötigt.
Empfänger	Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren letztendlich geliefert werden (= tatsächlicher Warenempfänger).
Einführer	Der Einführer wird als die Person, die die Zollanmeldung abgibt bzw. in deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird, definiert.

EORI-Nr.	Identifikationsnummer gegenüber der Zollverwaltung; In einer Anmeldung für die Ausfuhr ist für Wirtschaftsbeteiligte im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK eine EORI-Nummer anzugeben. Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte (Privatpersonen) benötigen keine EORI-Nummer.
Frachtkosten	Kosten für den Transport sind anzugeben. Sind an dem Transport mehrere Transportmittel beteiligt (z. B. Flugzeug oder Schiff + LKW), sind jeweils die Frachtkosten und die relevante Währung mitzuteilen.
Frankatur	vereinbarte Lieferbedingung / Incoterm Wenn keine Angabe in der Rechnung ist, ist von EXW auszugehen.
Geplantes Verkehrsmittel	in Abhängigkeit der Sachlage
Gestellung am Amtsplatz	Gestellung der Waren am Amtsplatz der Ausfuhrzollstelle innerhalb der Öffnungszeiten. Feld ist nicht zu bearbeiten bei Vorhandensein einer Bewilligung zur vereinfachten Zollanmeldung (früher ZA-Bewilligung).
Gestellung außerhalb des Amtsplatzes	Hierbei handelt es sich um eine Vereinfachung, bei der die Waren auch auf dem Unternehmensgelände des Ausführers oder an anderen Orten in das Ausfuhrverfahren überführt werden können (= Ort des ersten Verladens und Verpackens = Beschauort). Sofern eine Kontrolle der Zollstelle vor Ort stattfindet, können Kosten anfallen. Feld ist nicht zu bearbeiten bei Vorhandensein einer Bewilligung zur vereinfachten Zollanmeldung (früher ZA-Bewilligung).
Grenzübergang	EU-Ausgangszollstelle
Grund der Abweichung zwischen Ausführer- / Verladeadresse	z. B. Waren lagern bei Lagerhalter; Verpackung erfolgt durch Verpackungsfirma, usw.
Incoterm	Vereinbarte Lieferbedingung / Incoterm Wenn keine Angabe in der Rechnung ist, ist von EXW auszugehen.
Vorpapier (ZvG)	Generierung einer Arbeitsnummer. ZvG = Zollanmeldung vor Gestellung. Zollanmeldung wird vor Eintreffen der Ware bei der Abfertigungszollstelle eingereicht. Gültigkeit 30 Tage.
Nettogewicht	Anzugeben ist die Eigenmasse der beschriebenen Ware der betreffenden Zolltarifnummer(n) / Position(en), ausgedrückt in Kilogramm.
Niederlassungsnummer	Die Niederlassungsnummer bietet die Möglichkeit, neben dem Hauptsitz (= 0000) auch nicht rechtsfähige Unternehmensteile (Niederlassung oder Betriebsstätte = z. B. 0001, 0002, usw.) gegenüber den Zollbehörden und insbesondere im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS zu identifizieren und zu beteiligen.
Unterliegt die Ware bei der Einfuhr Verboten/ Beschränkungen/ Genehmigungspflicht	Sofern die einzuführende(n) Ware(n) in Verbindung mit den Bestimmungen/Vorgaben zu der/den relevanten Warennummer(n) Verboten / Beschränkungen / Genehmigungspflichten unterliegt, ist dies mitzuteilen.

Ursprungsbundesland	<p>Für Waren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, ist die zutreffende Schlüsselnummer des Ursprungsbundeslandes gemäß nachfolgendem Verzeichnis anzugeben:</p> <table border="0"> <tr> <td>01 - Schleswig-Holstein</td> <td>09 - Bayern, 10 - Saarland</td> </tr> <tr> <td>02 - Hamburg</td> <td>11 - Berlin</td> </tr> <tr> <td>03 - Niedersachsen</td> <td>12 - Brandenburg</td> </tr> <tr> <td>04 - Bremen</td> <td>13 - Mecklenburg-Vorpommern</td> </tr> <tr> <td>05 - Nordrhein-Westfalen</td> <td>14 - Sachsen</td> </tr> <tr> <td>06 - Hessen</td> <td>15 - Sachsen-Anhalt</td> </tr> <tr> <td>07 - Rheinland-Pfalz</td> <td>16 - Thüringen</td> </tr> <tr> <td>08 - Baden-Württemberg</td> <td></td> </tr> </table> <p>Hinweis: Handelt es sich um Waren mit ausländischem Ursprung, ist die Schlüsselnummer „99“ anzugeben.</p>	01 - Schleswig-Holstein	09 - Bayern, 10 - Saarland	02 - Hamburg	11 - Berlin	03 - Niedersachsen	12 - Brandenburg	04 - Bremen	13 - Mecklenburg-Vorpommern	05 - Nordrhein-Westfalen	14 - Sachsen	06 - Hessen	15 - Sachsen-Anhalt	07 - Rheinland-Pfalz	16 - Thüringen	08 - Baden-Württemberg	
01 - Schleswig-Holstein	09 - Bayern, 10 - Saarland																
02 - Hamburg	11 - Berlin																
03 - Niedersachsen	12 - Brandenburg																
04 - Bremen	13 - Mecklenburg-Vorpommern																
05 - Nordrhein-Westfalen	14 - Sachsen																
06 - Hessen	15 - Sachsen-Anhalt																
07 - Rheinland-Pfalz	16 - Thüringen																
08 - Baden-Württemberg																	
Verbundenheit zwischen Einführer und Verkäufer	<p>a) Verbundenheit durch persönliche Beziehung (Begriff der Person umfasst sowohl die natürliche wie auch juristische Person im Sinne des Art. 5 Nr. 4 UZK), b) Verbundenheit aufgrund bestehender Kontrollfunktionen, Beispiel sind Mutterunternehmen</p>																
Verfahren	<p>Angabe gemäß dem bekannten Sachverhalt</p> <p>Definitionen der meistgenutzten Verfahren auf Auftragsformular</p>																
Verladeadresse	<p>Ort des <u>ersten</u> Verladens und Verpackens; Unter Verlade- bzw. Verpackungsort ist der Ort zu verstehen, an dem die Beförderung der Waren zur Ausfuhr beginnt.</p>																
Wenn ja, hat die Verbundenheit den Preis beeinflusst	<p>Eine Preisbeeinflussung kann vorliegen, wenn der dem verbundenen Käufer berechnete Preis niedriger ist als der Preis, der bei gleichen Umständen einem nicht verbundenen Käufer berechnet worden wäre. z. B. Intercompany-, Transfer- oder Verrechnungspreise, usw.</p>																
Vereinfachte Zollanmeldung mit förmlicher Bewilligung (früher: ZA-Bewilligung)	<p>Relevant, wenn der Ausführer eine Bewilligung zur vereinfachten Zollanmeldung im Bereich Ausfuhr besitzt (= ursprünglich Bewilligung Zugelassener Ausführer). Bewilligungsnummer und Bewilligung (wenn noch nicht bekannt) sind bereitzustellen.</p>																
Zollverfahren Einfuhr	<p>Angabe gemäß Sachlage, z. B. 4000 = Abfertigung zum freien Verkehr unter Erhebung, der Abgaben (Kaufgeschäft) 4010 = Abfertigung zum freien Verkehr (nach Ausfuhr mit Verfahren 1000) unter Nichterhebung der Abgaben (Rückware) 6123 = Wiedereinfuhr von Waren nach vorübergehender Ausfuhr mit Verfahren 2300.</p> <p>Dies stellt keine abschließende Aufzählung von in Frage kommenden Zollverfahren dar.</p>																
Zollverfahren Ausfuhr	<p>Angaben gemäß Sachlage, z. B. 1000 = Endgültiger Verkauf 1040 = Ausfuhr nach Freier Verkehr</p> <p>Dies stellt keine abschließende Aufzählung von in Frage kommenden Zollverfahren dar.</p>																